

**Empfehlungen  
zu laufenden Geldleistungen für Kinder  
in Kindertagespflege nach dem SGB VIII**

**1 Geltungsbereich**

Diese Empfehlungen gelten für die Gewährung einer laufenden Geldleistung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII.

**2 Laufende Geldleistung**

**2.1** Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 23 SGB VIII umfasst u. a. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII und die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII.

**2.2** Die laufende Geldleistung pro Stunde beträgt in der Kindertagespflege:

	<b>4,3 Wochen pro Monat</b>	
	<b>172 Stunden/Monat</b>	<b>1 Stunde</b>
<b>Sachkosten</b>	300,00 € (44,6 %)	1,74 € (44,6 %)
<b>Förderungsleistung</b>	372,00 € (55,4 %)	2,16 € (55,4 %)
	672,00 € (100 %)	3,90 € (100 %)

**2.3** Die Sachkosten orientieren sich an der Betriebsausgabenpauschale als steuerliche Freistellung aus Einnahmen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Der Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegepersonen wird unabhängig hiervon gesondert angepasst.

**2.4** Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung wird einmal pro Tagespflegeperson in voller Höhe übernommen (derzeit: 6,61 € pro Monat).

**2.5** Der Beitrag für nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung beträgt einmal pro Tagespflegeperson bis zu 50 v. H. des Mindestbeitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit: 39,80 € pro Monat) oder des tatsächlichen, nach den Einkommensverhältnissen ermittelten gesetzlichen Betrags.

**2.6** Die Beiträge für nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung betragen einmal pro Tagespflegeperson 50 v.H. der maßgeblichen Bemessungsgrößen nach §§ 10, 240, 243 SGB V (derzeit: 62,58 € Krankenversicherung pro Monat und 8,19 €/9,24 € Pflegeversicherung pro Monat) oder des tatsächlichen, nach den Einkommensverhältnissen ermittelten gesetzlichen Betrags.

### **3. Zusätzliche oder außergewöhnliche Betreuungszeiten**

Ferienzeiten und gegebenenfalls ausfallende Zeiten in Tageseinrichtungen für Kinder sowie Zeiten aus Über-Nacht-Betreuungen, die von der Tagespflegeperson zusätzlich abgedeckt werden, werden als Stundenwerte addiert und zusammen mit den sonstigen im jeweiligen Monat anfallenden Stundenleistungen ausbezahlt.

### **4. Inkrafttreten**

Es wird empfohlen, diese Regelung ab 01.07.2009 anzuwenden.